

GL_GERICHTE GL-1186 vom 12. Dezember 2019

GL Gerichte, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1186

FR: GL_GERICHTE GL-1186 du 12 décembre 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1186 del 12 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____AG

Beschwerdegegnerinnen

vertreten durch B. _____AG

E. 2

Wegen einer Verletzung von GAV-Bestimmungen verpflichtete die Paritätische Landeskommission (PLK) [] die A. _____AG gestützt auf Ziff. 13.5 des GAV am 23. Mai 2017 zu einer Nachzahlung an die Arbeitnehmenden in der Höhe von Fr. 324'051.20 sowie zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 99'077.45.

E. 3

3.1 Die Steuerverwaltung des Kantons Glarus eröffnete der A. _____AG am 29. Juni 2018 die definitive Veranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2017 sowie für direkte Bundessteuer 2017. Dabei ging sie von einem steuerbaren Reingewinn von Fr. [] und von einem steuerbaren Kapital von Fr. [] aus und erachtete die Konventionalstrafe der PLK als steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendung, weshalb sie im Umfang von Fr. 99'077.- eine gewinnsteuerliche Aufrechnung vornahm. Eine von der A. _____AG am 16. Juli 2018 dagegen erhobene Einsprache, wies die Steuerverwaltung am 12. September 2018 ab.

3.2 Gegen den Einspracheentscheid vom 12. September 2018 legte die A. _____AG am 10. Oktober 2018 Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Glarus ein. Letztere hiess den Rekurs am 17. Juni 2019 gut und liess die Konventionalstrafe der PLK im Umfang von Fr. 99'077.- als geschäftsmässig begründeten Aufwand zu.

E. 4

Vorliegend ist zu prüfen, ob die von der PLK am 23. Mai verhängte Konventionalstrafe geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellt oder nicht.

4.1 In diesem Zusammenhang gilt es zunächst das Wesen der streitbetroffenen Strafe zu beleuchten, wobei an deren Zweck anzuknüpfen ist (vgl. zur Gliederung der finanziellen Sanktion die Darstellung in Brülisauer/Guler, Art. 59 N. 23). Ziff. 13.5 GAV sieht dabei unter anderem vor, dass die Firma wegen einer erstmaligen Verletzung von GAV-Bestimmungen maximal 30 % des Nachzahlungsbetrags an die Arbeitnehmer, mindestens aber 10 % desselben als Konventionalstrafe zu bezahlen hat. Im Wiederholungsfalle können sodann maximal 60 % der Nachzahlungssumme, mindestens aber 30 % als Konventionalstrafe festgelegt werden. Dies erhellt, dass mittels der Konventionalstrafe ausschliesslich künftige Verletzungen des GAV verhindert werden sollen, wofür auch spricht, dass die Konventionalstrafe im Wiederholungsfall höher zu

bemessen ist. Sodann wird anders als beispielsweise bei der Zahlung von Schadenersatz nicht die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bezweckt, sondern es soll durch die Auferlegung eines persönlichen Nachteils verhindert werden, dass inskünftig wieder ein rechtswidriger Zustand eintritt. Folglich ist die streitbetroffene Konventionalstrafe ohne Weiteres als pönale Sanktion zu werten, welche eine general- sowie spezialpräventive Funktion verfolgt (vgl. dazu BGer-Urteil 4A_300/2007 vom 6. Mai 2008 E. 2 f.; Brülisauer/Guler, Art. 59 N. 30).

Ferner handelt es sich bei der Konventionalstrafe um einen Anspruch aus einem Gesamtarbeitsvertrag, wobei solche Ansprüche selbst dann dem Privatrecht zuzuordnen sind, wenn sie wie vorliegend auf allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen beruhen (BGer-Urteil 4A_301/2011 vom 21. September 2011 E. 3, 4A_300/2007 vom 6. Mai 2008 E. 1). Damit stellt die streitbetroffene Konventionalstrafe mangels Anwendbarkeit von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen keine hoheitlich angeordnete Sanktion dar, weshalb sie weder als strafrechtliche Busse noch als Verwaltungssanktion zu qualifizieren ist. Dementsprechend kann der Beschwerdegegnerin 2 darin gefolgt werden, soweit sie von einer pönalen privatautonomen Sanktion ausgeht, zumal die Strafe gestützt auf privatautonome Regelungen, nämlich die GAV-Bestimmungen, auferlegt wurde (vgl. dazu Brülisauer/Guler, Art. 59 N. 31).

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die streitbetroffene Konventionalstrafe eine pönale privatautonome Sanktion darstellt und unter die übrigen Sanktionen mit pönalem Charakter fällt.

E. 4.2

4.2.1 Es stellt sich weiter die Frage, ob eine privatautonome Sanktion abzugsfähig ist. Dies lässt sich jedoch weder gestützt auf die Gesetzgebung noch anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten. Immerhin hielt das Bundesgericht in BGE 143 II 8 fest, aus dem Umstand, dass Art. 59 Abs. 1 lit. a DBG nur Steuerbussen erfasse, könne nicht bereits e contrario geschlossen werden, dass die übrigen pönalen Sanktionen geschäftsmässig begründet und damit abzugsfähig sind (E. 7.2). Weiter kam es zum Schluss, dass Bussen und monetäre Verwaltungssanktionen mit pönalem Charakter, welche juristischen Personen aus eigener Verantwortung auferlegt werden, grundsätzlich als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten (E. 7.8). Damit bezog es sich jedoch ausschliesslich auf die Abzugsfähigkeit bei Sanktionen, welche hoheitlich angeordnet wurden, wobei es die Frage, wie es sich bei privatautonomen Sanktionen verhält, offenliess. Die Abzugsfähigkeit solcher Sanktionen ist sodann in der Lehre umstritten. Während in der Literatur zum einen argumentiert wird, dass sämtliche pönalen Sanktionen als Folge widerrechtlicher Handlungen im Interesse der Einheit der Rechtsordnung nie Gewinnungskostencharakter haben, wird zum anderen de lege lata die grundsätzliche Abzugsfähigkeit der pönalen Sanktionen postuliert, was mit dem Nettoprinzip und dem Grundsatz der Wertneutralität begründet wird (vgl. zu den Lehrmeinungen: BGE 143 II 8 E. 5; Brülisauer/Guler Art. 59 N. 32 ff.).

4.2.2 Mit dem Bundesgericht ist darin einig zu gehen, dass gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. a DBG bzw. Art. 63 Abs. 2 StG nicht bereits auf die Abzugsfähigkeit sämtlicher pönalen Verwaltungssanktionen, welche neben den Steuerbussen bestehen, geschlossen werden darf. Vielmehr ist bei Verwaltungssanktionen die Abzugsfähigkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Würdigung der gesamten Umstände gestützt auf die Generalklausel

gemäss Art. 63 Abs. 2 StG zu beurteilen und nicht bereits de lege lata zu bejahen. Anders präsentiert sich die Sachlage, wenn mit der Sanktion nicht eine öffentlich-rechtliche Pflicht geahndet werden soll, sondern eine Konventionalstrafe zur Diskussion steht, welche auf einer privatrechtlichen Abmachung basiert, wovon wie dargelegt selbst dann auszugehen ist, wenn die Sanktion auf einem allgemeinverbindlich erklärten GAV beruht.

Die Beschwerdegegnerin 1 untersteht aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit dem GAV. Dieser regelt auf privatrechtlicher Basis die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbänden auf der einen und Arbeitsnehmerverbänden auf der anderen Seite. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wird er auf alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber der betreffenden Branche ausgedehnt. Daraus folgt, dass den darin enthaltenen Bestimmungen ein enger Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit zukommt. Verstösst ein Arbeitgeber gegen eine Bestimmung des GAV, handelt es sich in aller Regel um eine mit der geschäftlichen Tätigkeit zusammenhängende Vertragsverletzung, nicht um einen Gesetzesverstoss. So verhält es sich auch vorliegend. Die PLK sanktionierte die Beschwerdegegnerin 1 aufgrund einer ungenügenden Entlohnung der Arbeitnehmer, was eine mit der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehende Vertragsverletzung darstellt. Anders als bei hoheitlichen Sanktionen kann bei einer solchen Strafe die Abzugsfähigkeit regelmässig nicht verneint werden. Da einer Unternehmung bei ihrer Geschäftstätigkeit und auch im Rahmen der Steuerveranlagung eine hohe unternehmerische Freiheit zukommt, ist schliesslich erst dann einzugreifen, wenn das Gesetz dies vorsieht oder gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, was vorliegend nicht der Fall ist.

Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin 2 kein Recht verletzt, indem sie die Konventionalstrafe steuerlich zum Abzug zulies, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

III.

1.

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRG).

2.

Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 138 Abs. 2 VRG zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin 1 eine Parteientschädigung von Fr. 600.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.